

# Antrag auf Nutzung von kommunalen Sporteinrichtungen der Stadt Zwickau

Die Nutzungserlaubnis zu Trainingszwecken wird schuljahresweise ausgestellt. Soll die Nutzung zu einem späteren Datum beginnen oder zu einem früheren Datum enden, ist dies auf dem Antrag zwingend zu vermerken. Abgabetermin für die Nutzung im neuen Schuljahr ist der 15. Juni des alten Schuljahres!

Verein/Institution:	Abteilung:
Name, Vorname:	Telefon:
Straße:	Email:
PLZ, Ort:	Verantwortlicher vor Ort:

Sportanlage/Schule	Sportart bzw. Art der Veranstaltung	Wochentag bzw. Datum	Uhrzeit von - bis	Altersklasse	Anzahl Teilnehmer	Verantwortlicher Übungsleiter

Das umseitige Merkblatt zur Sportstättennutzung habe ich gelesen. Ich werde die Nutzer unseres Vereins / unserer Einrichtung entsprechend informieren.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

## MERKBLATT ZUR SPORTSTÄTTENNUTZUNG

1. Eine Sportstättennutzung ist nur mit einer gültigen Nutzungserlaubnis möglich. Die Nutzungserlaubnis ist fristgerecht (mindestens 3 Wochen vor Nutzungsbeginn) im Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau zu beantragen.
2. Die Nutzungserlaubnis wird in 3-facher Ausfertigung erstellt. (1x Antragsteller, 1x Schulleiter/Sportstättenpersonal, 1x Sportstättenbetrieb)
3. Der **Nutzer** unterschreibt die Nutzungserlaubnis (Vertrag) und **muss vom Verwalter** (=Schulleiter/Sportstättenpersonal) fristgemäß die **Unterschrift einholen**. Liegt dem Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau sowie dem Verwalter der Sportstätte bis 14 Tage nach Ausstellung kein vollständig unterschriebener Nutzungsvertrag vor, kann die Sportanlage weitervergeben werden.
4. In den **Sommer- und Weihnachtsferien** ist grundsätzlich **keine Sportstättennutzung** möglich. Sondervereinbarungen für Wettkampfmannschaften des Leistungssportbereichs müssen rechtzeitig mit dem Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau abgestimmt werden.
5. **An gesetzlichen Feiertagen** ist ebenfalls **keine Sportstättennutzung** möglich (Ausnahme: seitens vom Sportfachverband terminierte Punkt-o. Pokalspiele).
6. Der Nutzer verpflichtet sich alle Zufahrten, Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen der genutzten Sportstätte freizuhalten und nur auf offiziellen Parkflächen zu parken.
7. Die Nutzer von Schulturnhallen haben sich in das Hallenbelegungsbuch einzutragen, ebenso festgestellte Mängel oder starke Verschmutzungen.
8. Am Ende des Nutzungszeitraumes sind alle ausgehändigten Turnhallenschlüssel beim Verwalter (Schule) wieder abzugeben, anderenfalls wird keine neue Nutzungserlaubnis ausgestellt.
9. Die Türen sind während des Trainingsbetriebes verschlossen zu halten, um Diebstahlhandlungen vorzubeugen.
10. Der Verantwortliche der Übungsgruppe betritt als Erster die Sportanlage und verlässt diese als Letzter. Beim Verlassen der Schulturnhallen sind sämtliche Fenster sowie Zu- und Ausgänge auf Verschluss zu überprüfen und vorhandene Sicherungen zu aktivieren.
11. Unregelmäßigkeiten sind von beiden Vertragspartnern umgehend dem Sportstättenbetrieb der Stadt Zwickau zur Kenntnis zu bringen.
12. **Verschmutzungen sind sofort vom Verursacher zu beseitigen**. Der Verwalter ist dafür nicht zuständig (der Sportunterricht darf nicht beeinträchtigt werden!). Des Weiteren sind Alkoholenuss und Rauchen in den Sportstätten strikt untersagt!
13. Die in der Nutzungserlaubnis festgeschriebene **Nutzungszeit beinhaltet auch die Zeit für das Aus- und Ankleiden sowie die Vor- und Nachbereitung**, um einen reibungslosen Wechsel der Nutzergruppen zu gewährleisten!
14. Benutzungsordnung, sowie Hallen- u. Platzordnung sind strikt einzuhalten; bei Verstößen wird eine Nutzungssperre wirksam, eine gezahlte Nutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet.
15. Benutzte Geräte (Turnbänke etc.) sind nach Trainingsende an ihren vorgesehenen Standort zurückzustellen.
16. Die Sportanlage ist nur im Beisein eines verantwortlichen Übungsleiters zu benutzen.
17. Bei Unstimmigkeiten haben in erster Instanz die Nutzer und der Verwalter eine Klärung herbeizuführen.
18. Notruf sowie „Erste-Hilfe-Material“ werden im Bedarfsfall vom Nutzer organisiert.
19. Zeiten, die der Nutzer im vereinbarten Nutzungszeitraum nicht nutzen möchte, sind spätestens einen Tag vorher dem Sportstättenbetrieb zu melden. Später gemeldete ungenutzte Zeiten werden wie genutzte Zeiten in Rechnung gestellt.
20. Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. **Sollte der Nutzer gegen Regelungen der Benutzungsordnung bzw. der jeweiligen Sportstättenordnung verstoßen, muss dieser mit einer Nutzungssperre rechnen**. Den Übungsgruppen werden notwendige Schließungen (wg. z.B. Sonderveranstaltungen, Baumaßnahmen etc.) schnellstmöglich bekannt gegeben. Diese Schließungen werden bei der Rechnungslegung berücksichtigt.